

Antrag

der Fraktion der CDU

EntschlieÙung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/9426 -

**Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehren-
amtsrechtlicher Vorschriften**

Starkes Ehrenamt für Thüringen - Ehrenamtliches Enga- gement unterstützen, fördern und vereinfachen

I. Der Landtag stellt fest:

1. Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement leisten einen wichtigen Beitrag für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft und das Funktionieren unseres Gemeinwesens. Durch die Übernahme von Verantwortung und die unentgeltliche Wahrnehmung von sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, sportlichen, ökologischen, Brand- und Katastrophenschutz- sowie sonstigen Aufgaben bereichern ehrenamtlich Tätige unsere Gesellschaft und tragen zur Verbesserung unserer Lebensbedingungen in Stadt und Land bei. Das bürgerschaftliche ehrenamtliche Engagement bedarf einer besonderen Unterstützung durch den Staat beziehungsweise die Politik auf sämtlichen Ebenen, indem es dauerhaft gefördert, gestärkt, ausgebaut, wertgeschätzt und sichtbar gemacht wird.
2. Um ehrenamtlich tätige und bürgerschaftlich engagierte Personen stärker zu fördern, sind die finanziellen Anreize sowie Entlastungen für das Ehrenamt und bürgerschaftliche Engagement zu verbessern.
3. Unnötige staatliche Reglementierungen sowie ein überzogener bürokratischer Aufwand behindern die ehrenamtliche Tätigkeit von Vereinen und die Ausübung bürgerschaftlichen Engagements; Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Arbeit und insbesondere der Abbau von bürokratischen Hürden stellen eine wirksame Unterstützung dar.

- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
1. sich in Verbindung mit der Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt auf Bundesebene für eine Verbesserung der finanziellen Anreize und Förderung einzusetzen, insbesondere:
 - a) für eine Anhebung der steuerlichen Übungsleiterpauschale (Übungsleiterfreibetrag) von 3.000 Euro auf 4.000 Euro,
 - b) für eine Erhöhung der steuerfreien Ehrenamtspauschale von 840 Euro auf 1.000 Euro,
 - c) für eine Einführung eines Ehrenamts-Pauschbetrags in Höhe von 2.000 Euro ähnlich dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten,
 - d) für eine Aufhebung der Schlechterstellung von ehrenamtlich tätigen Personen, die gleichzeitig hauptamtliche Mitarbeiter derselben gemeinnützigen Organisation sind,
 - e) für eine Steuerbefreiung für Sachleistungen aufgrund einer Ehrenamtskarte,
 - f) für eine Abschaffung der Anrechnung von kommunalen Aufwandsentschädigungen auf den vorzeitigen Rentenbezug,
 - g) für eine Anhebung der Freigrenze, bis zu der vereinseigene Sportler nicht als bezahlte Sportler eingestuft werden, von 520 Euro auf 538 Euro (Anpassung Minijob) sowie
 - h) für eine Befreiung für ehrenamtlich tätige Vereine und Institutionen von der Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübertragungen;
 2. sich darüber hinaus für eine Erleichterung der Arbeit ehrenamtlich tätiger Vereine und bürgerschaftlich engagierter Personen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene einzusetzen, insbesondere durch:
 - a) eine Vereinfachung und Deregulierung im Vereins-, Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht sowie anderen bundesrechtlichen Vorgaben, wie unter anderem bei notariellen Beglaubigungen von Satzungsänderungen zum Beispiel in digitaler Form, die zeitliche Verlängerung der Gemeinnützigkeitsprüfung von derzeit drei Jahren auf künftig fünf Jahre, das Ermöglichen einer flexiblen Mittelverwendung und Rücklagenbildung, ein vereinfachtes Verfahren bei der Ausstellung von Führungszeugnissen, die grundsätzliche Befreiung von Auskunftspflichten gegenüber amtlichen Statistiken, den Verzicht auf eine Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel bei Vereinsfesten sowie eine Reduzierung von Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten beim Mindestlohn und bei Minijobs,
 - b) eine praxistaugliche und vereinfachte Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung durch eine Freistellung kleiner Vereine von deren Vorgaben sowie die Abschaffung der Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für solche Vereine,
 - c) die Einrichtung eines Schwerpunkt-Finanzamtes als zentraler Ansprechpartner für Vereine sowie
 - d) die Schaffung oder Unterstützung eines kostenfreien Angebots zur rechtlichen Erstberatung für gemeinnützige Vereine, in deren Rahmen Themen wie Satzungsfragen, Haftungsfragen, Fragen zur Besetzung von Ämtern, Vereinsauflösungen, Fahrkosten- und allgemeine Kostenerstattungen, Aufsichtspflichten und Vertragsfragen geklärt werden können.

Begründung:

Für eine kontinuierliche Unterstützung und Förderung der Entwicklung von ehrenamtlichem Engagement in Thüringen ist neben einer Änderung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen auf Landesebene allerdings auch eine Verbesserung der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten und des Rechtsrahmens zugunsten bürgerschaftlichen Engagements und ehrenamtlicher Tätigkeit auf Bundes- und EU-Ebene erforderlich. Dies betrifft insbesondere das Vereins-, Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht auf Bundesebene, aber auch die Datenschutz-Grundverordnung auf EU-Ebene.

Durch eine ehrenamtsfreundliche Anpassung dieser gesetzlichen Grundlagen kann nicht nur der finanzielle Anreiz und die finanzielle Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt in Thüringen und darüber hinaus verbessert werden, sondern insgesamt auch die Arbeit der ehrenamtlich tätigen Vereine und Institutionen beziehungsweise der dort engagierten Menschen, indem durch Vereinfachung von behördlichen Auflagen und insbesondere den Abbau bürokratischer Hürden deren Arbeit für die Betroffenen spürbar erleichtert wird. So könnte beispielsweise mit einem Ehrenamts-Pauschbetrag in Höhe von 2.000 Euro, der bei der Einkommensteuererklärung bürokratiearm mit einem einfachen Nachweis über eine regelmäßige vereinsgebundene ehrenamtliche Tätigkeit berücksichtigt wird, auch eine Anerkennung der Leistungen für die ehrenamtliche Leistung gegenüber der Gesellschaft geschaffen werden. Die Umsetzung der konkreten Maßnahmen soll die Landesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten über den Bundesrat auf den Weg bringen.

Für die Fraktion:

Bühl